

Anlage 1 zur Vorlage V/0001/2012

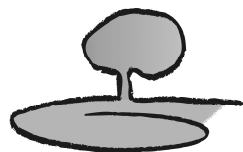
Öffentliches Hearing

zur Frage der Einführung einer Baumschutzsatzung in Münster



Dokumentation
der Veranstaltung am 07.12.2011

Amt für
Grünflächen und
Umweltschutz



Öffentliches Hearing zur Frage der Einführung einer Baumschutzsatzung in der Stadt Münster

07. Dezember 2011, 17.00 – 20.00 Uhr

- Protokoll -

1. Begrüßung/Moderation

(Rainer Thiel)

Rainer Thiel, selbstständiger Landschaftsarchitekt aus Münster, begrüßte als Moderator die Podiumsgäste sowie die Gäste des Hearings. Er erläuterte den auf einem Ratsbeschluss der Stadt Münster beruhenden Auftrag, ein öffentliches Hearing durchzuführen. Mittels der Anhörung von Experten und verschiedenen Interessensvertretern sei ein Rahmen geschaffen worden, um auf breiter Basis das Thema Baumschutzsatzung und deren Grenzen und Chancen für die Stadt Münster zu diskutieren. Er wünschte der Veranstaltung einen guten Verlauf in der Hoffnung, die Stadt Münster in der Frage der möglichen Einführung einer Baumschutzsatzung entscheidend voran zu bringen.

2. Einführung - Baumschutz in Münster

(Reimer Stoldt)

Herr Stoldt, stellvertretender Amtsleiter im Amt für Grünflächen und Umweltschutz, begrüßte in Vertretung des erkrankten Stadtrates Herrn Paal die Gäste und Zuhörer im Namen der Stadt Münster.

Herr Stoldt stellte eingangs seines Vortrages zunächst dar, dass die Frage nach der Einführung einer Baumschutzsatzung bereits seit 1978 mehrfach diskutiert worden sei, politisch jedoch bislang stets abgelehnt wurde. Er verwies auf ein öffentliches Hearing aus dem Jahr 1995, das in ähnlicher Art und Weise wie am heutigen Tage das Thema behandelt habe.

Anschließend stellte er die Ergebnisse einer im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) durchgeführten Befragung nordrhein-westfälischer Städte zur Baumschutzsat-

zung vor. Zusammen mit den ausgewerteten Ergebnissen einer umfangreichen Dissertation zum Thema stellte er dar, in welchem Umfang die Städte und Gemeinden von dem Instrument Gebrauch machen und welche Konsequenzen sich daraus für das Verwaltungshandeln, den Bürger und nicht zuletzt den Baumbestand ergeben können. Schließlich stellte Herr Stoldt die Instrumente dar, mit denen die Stadt Münster aus seiner Sicht seit Jahren kontinuierlich Baumschutz betreibe. Hierzu zählen die umfangreichen Ausweisungen von Naturdenkmälern, die Festsetzungen in Bebauungsplänen, die intensive Öffentlichkeitsarbeit und nicht zuletzt die Bewahrung und Förderung des umfangreichen öffentlichen Baumbestandes mit rund 100.000 Bäumen. Er schloss seinen Vortrag mit der Kernfrage: „Bleibt es bei dem bisherigen Konzept zur Sicherung des Baumbestandes oder soll in Münster eine Baumschutzsatzung eingeführt werden.“

(Einzelheiten des Vortrages sind den Folien im Internet zu entnehmen:
<http://www.muenster.de/stadt/umwelt/>)

3. Chancen und Grenzen einer Baumschutzsatzung aus rechtlicher Sicht

(Dr. Franz Otto, Rechtsanwalt und Beigeordneter a.D. aus Witten)

Herr Dr. Otto verwies eingangs seines Beitrages auf seine 25-jährige Erfahrung als Rechtsdezernent der Stadt Witten, wo die Baumschutzsatzung auch in seinen Zuständigkeitsbereich fiel. Eine Vielzahl seiner zahlreichen Veröffentlichungen widme sich dem Baumschutzrecht.

Mit Blick auf die Chancen einer Baumschutzsatzung führte Dr. Otto aus, dass sie es den Kommunen ermögliche, die erhebliche Wohlfahrtswirkung von Bäumen für die Stadt abzusichern. Für die Stadt ergäben sich zwar Kosten für das Personal, das die Ausführung der Satzung wahrnehmen müsse. Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt seien im Übrigen aber geringer, weil sie die Gewährleistung des Baumschutzes ansonsten nichts koste. Wesentlich erheblicher seien die Auswirkungen einer Baumschutzsatzung auf die Eigentümer der Baumgrundstücke und den davon

betroffenen Nachbarn, was teilweise verkannt werde.

Die Eigentümer seien verpflichtet, die Bäume zu erhalten und mit dem Ziel der Erhaltung diese zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. Man dürfe jedoch nicht verkennen, dass nicht jede Einwirkung auf den geschützten Baum unzulässig ist, sondern nur solche, die für den Baum nachteilig seien. Es sei mithin nicht davon zu sprechen, dass eine Baumschutzsatzung fast eine enteignende Wirkung habe. Da das Eigentum nur durch die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums betroffen sei, bleibe auch die Verkehrssicherungspflicht unverändert beim Eigentümer.

Dr. Otto wies darauf hin, dass die Baumschutzsatzung nicht nur für das Baumgrundstück selbst, sondern auch für Nachbargrundstücke gelte, die im Kronen- oder Wurzelbereich liegen. Dadurch werde auch das Nachbarrecht eingeschränkt. Jedoch begründe eine Baumschutzsatzung keine Rechte Dritter, wenn es für sie an einer rechtlichen Beziehung zu einem geschützten Baum fehle. Sie könnten von der Baumschutzbehörde keine bestimmte Entscheidung beanspruchen.

Hinsichtlich des Schutzgegenstandes wies Dr. Otto darauf hin, dass der Schutzgegenstand sich in der Satzung regelmäßig am Stammumfang und den Baumarten orientiere. Sie gelte im Übrigen in Nordrhein-Westfalen nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Die Grenzen einer Baumschutzsatzung ergäben sich aus den festzulegenden Ausnahmen und Befreiungen von der Verbotregelung. Eine Ausnahme wäre möglich, wenn die dafür in der Satzung festgelegten und vom Grundstückseigentümer oder Nachbarn nachzuweisenden Voraussetzungen vorlägen. Befreiungen seien dagegen nicht in der Satzung zu regeln, weil dafür § 69 BNatSchG maßgebend sei.

Um die Möglichkeit zu haben, den jeweiligen kommunalen Besonderheiten entsprechen zu können, werde in der Baumschutzsatzung bestimmt, unter welchen Umständen eine Ausnahme von der Verbotregelung in Betracht komme.

Eine Ausnahme von dem Verbot könne bei folgenden Sachverhalten vorgesehen werden:

- Von dem geschützten Baum geht eine konkrete Gefahr aus, die nicht mehr hingenommen werden kann.
- Der geschützte Baum ist ein Hindernis für eine öffentlichrechtlich zulässige Grundstücksnutzung.
- Der geschützte Baum lässt Maßnahmen nicht zu, die aus überwiegenden öffentlichen Gründen durchgeführt werden müssen.
- Ein Nachbar hat einen zivilrechtlichen Anspruch, die Störung durch den geschützten Baum zu unterbinden.
- Der geschützte Baum verursacht erhebliche gesundheitliche Nachteile bei Menschen, die nicht hingenommen werden können.
- Von dem geschützten Baum geht eine Gefahr für andere Bestandteile der Natur aus.

Generell gelte, dass der Antragsteller die für die Ausnahme maßgeblichen Umstände darzulegen und zu beweisen habe, so dass eine bloße Behauptung nicht ausreiche.

Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten verwies Dr. Otto auf den verbindlich anzuwendenden § 67 BNatSchG. Diese Vorschrift ermögliche zunächst eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Weiter komme nach der Vorschrift eine Befreiung in Frage, wenn die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sei.

Für den Fall der Bestandsminderung könne nach § 29 BNatSchG die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Mit Blick auf die Rechte des Eigentümers zog er es jedoch in Zweifel, pauschal in einer Satzung eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung vorzusehen.

Abschließend verwies Dr. Otto auf die Möglichkeit, ein Bußgeld festzusetzen, sofern vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwider gehandelt werde. Eine solche Ordnungswidrigkeit könne mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

4. Kommunale Einschätzung aus Vergleichsstädten

4.1 Erfahrungen der Stadt Bochum im Umgang mit der Baumschutzsatzung (Michael Grothe)

Michael Grothe, Abteilungsleiter Naturschutz, Landschafts- und Grünplanung im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum berichtete, dass die Stadt Bochum im Jahr 1997 eine Baumschutzsatzung eingeführt und diese zuletzt im Jahr 2011 aktualisiert hat.

Herr Grothe stellte ausführlich den Wert der Baumschutzsatzung für den Grünerhalt in der Stadt Bochum dar. In einer Stadt, die kaum Geld für öffentliche Neupflanzungen habe, schaffe die Baumschutzsatzung die Voraussetzung dafür, dass viel Geld für die Begrünung der Stadt privat aufgebracht würde. Einem Defizit von rund 100.000,-€ pro Jahr stehe ein weitaus höherer grünpolitischer Wert von 500.000,- bis 600.000,-€ entgegen. In 15 Jahren Baumschutzsatzung stünden 20.644 Fällungen immerhin 10.293 Neupflanzungen entgegen. Stichprobenartig werde die sachgerechte Ausführung der Ersatzpflanzung überprüft. Er führte weiter aus, dass die von der Stadt Bochum verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung sich auf Beträge von 50,- bis 500,- € beschränkten. Höhere Bußgelder würden vom Amtsgericht Bochum entsprechend reduziert.

Zitat:

„Die Baumschutzsatzung öffnet die Gartentore.“

Herr Grothe erläuterte, dass Baumschutz nicht allein Sache einer Baumschutzsatzung ist. Es gelte vielmehr durch Beratung der Bürger für die Sache der Bäume zu gewinnen. Pro Jahr führten Mitarbeiter ca.

1.000-1.200 Gespräche. Ein Antrag nach der Baumschutzsatzung erübrige sich danach in vielen Fällen. Gleichzeitig müsse die Stadt auch stets mit gutem Beispiel voran gehen. Durch vielfältige Aktionen, z.B. Postkarten-Aktionen bewirbt die Stadt Bochum erfolgreich den Baumschutz.

(Einzelheiten des Vortrages sind den Folien im Internet zu entnehmen: <http://www.muenster.de/stadt/umwelt/>)

4.2 Erfahrungen der Stadt Osnabrück im Umgang mit der Baumschutzsatzung (Christiane Balks-Lehmann)

Christiane Balks-Lehmann, Fachdienstleiterin Naturschutz und Landschaftsplanung in Osnabrück schilderte ihre Erfahrungen mit der Baumschutzsatzung in Osnabrück. Dort wurde im Jahr 2002 nach 9 Jahren Bestand und mehrfachen Überarbeitungen die Baumschutzsatzung aufgehoben. Eine Wiedereinführung sei aktuell nicht geplant. Vor der Aufhebung der Satzung war diese in den Jahren 1998 und 2000 soweit überarbeitet worden, dass Frau Balks-Lehmann sie als „Baumschutzsatzung-light“ betitelte, da diese nur noch in wenigen Fällen (ca. 60 Anträge pro Jahr) zum Tragen kam. Mit der schließlich 2002 durchgeführten Aufhebung der Baumschutzsatzung ergaben sich erkennbar nachteilige Auswirkungen auf den Baumbestand sowie eine allgemeine Irritation der Bürger hinsichtlich des Baumschutzes. Nachteilig wirkte es sich nun zudem aus, dass in den vorangegangenen Bebauungsplänen mit Blick auf die bis dahin vorliegende Baumschutzsatzung auf die Festsetzung von Bäumen verzichtet worden war.

Frau Balks-Lehmann führte aus, dass man aus den bisherigen Erfahrungen mit der Baumschutzsatzung gelernt habe. Als besonders wichtig stellte sie einen kontinuierlichen Umgang mit den Instrumenten des Baumschutzes sowie einen breiten Konsens in Rat und Bürgerschaft heraus.

Zitat:

„Bloß nicht nach dem Motto 'Rin in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln' verfahren.“

Frau Balks-Lehmann stellte verschiedene Instrumente des Baumschutzes dar, die als Konsequenz aus dem Ausstieg aus der Baumschutzsatzung neu bzw. verstärkt eingesetzt wurden, z.B. ein Kataster für geschützte Bäume gemäß BauGB oder eine Richtlinie zum Schutz von Bäumen im öffentlichen Raum.

(Einzelheiten des Vortrages sind den Folien im Internet zu entnehmen: <http://www.muenster.de/stadt/umwelt/>)

5. Statements von Interessenvertretern aus Münster

1. Herr Dr. Hövelmann – Umweltforum Münster e.V.

Dr. Hövelmann stellte die Positionen des Umweltforums Münster e.V. als Dachverband der münsterschen Umweltgruppen dar. Er stellte heraus, dass der Baumbestand im Stadtgebiet von Münster essenziell für die Lebensqualität von Mensch und Tier ist und damit der Schutz von Bäumen als kommunale Pflichtaufgabe höchste Priorität besitzen muss.

Zitat:

„Eine Stadt ohne eine ausreichende Zahl großer Bäume ist eine Wüste.“

Grundsätzlich halten die Umweltverbände Baumschutzsatzungen für ein notwendiges und sinnvolles Instrument für den Schutz von Bäumen im Siedlungsbereich. Mit Blick auf Münster und den dortigen Umgang mit Bäumen sehen die Umweltverbände in Münster aktuell jedoch keinen Handlungsbedarf zur Einführung einer Baumschutzsatzung. Als Gründe nannte Dr. Hövelmann:

- Erfahrungsgemäß bewirke die Einführung oder die Abschaffung einer Baumschutzsatzung zumindest vorübergehend zu einer verstärkten Baumfällaktivität, die dem eigentlichen Ziel des Baumschutzes widerspreche und schade.
- In vielen Städten werde erfahrungsgemäß trotz Baumschutzsatzungen aufgrund von beantragten Ausnahmen Bäume ohnehin gefällt

und die angeordneten Ersatzpflanzungen nicht oder nur unvollkommen erfüllt.

- Eine Baumschutzsatzung koste Geld, das womöglich an anderer wichtiger Stelle im städtischen Umweltschutz verloren gehe.

Die Umweltverbände halten jedoch zur nachhaltigen Sicherung des Baumbestandes folgende Aktivitäten der Stadt Münster zum Baumschutz für sinnvoll:

- Intensive Öffentlichkeitsarbeit über den Wert älterer Bäume im Stadtgebiet.
- Beratung der Bürger bei Fragen zur Verkehrssicherung, Baumpflege, Anpflanzung, Artenauswahl etc.
- Erstellung eines Großbaumkatasters und Monitoring des Bestandes im Siedlungsbereich alle 5 Jahre.
- Selbstverpflichtung des Baumerhalters bei städtischen Liegenschaften (z.B. Wohn- und Stadtbau);
- Prüfung und Kontrolle des Gehölzmanagements anderer großer Wohnungsbaugesellschaften.

Abschließend formulierte Dr. Hövelmann für das Umweltforum das Ziel, dass ein breiter Konsens zum Erhalt der Bäume in Münster anzustreben sei.

2. Herr Dahlmann – Kreiskgärtnermeister

Herr Dahlmann stellte einleitend die herausragende Bedeutung von Bäumen für die Gärtner heraus. In Münster hätten der Baumschutz und die Förderung des Baumbestandes Tradition. Dies belegten bereits herausragende Beispiele wie der Hochzeitswald oder die Promenade. Vor dem Schloss seien immerhin 250 mal 1.000 € zur Wiederherstellung der Allee vor dem Schloss von Bürgern aufgewendet worden. Es gelte den Stellenwert der Bäume hoch zu halten.

Herr Dahlmann sprach sich aus mehreren Gründen gegen die Einführung einer Baumschutzsatzung aus:

- Von den Bürgern werde der Baumbestand überwiegend als Bereicherung und nicht als Übel aufgefasst.

Ein erhebliches Fehlverhalten sei nicht erkennbar.

- Die Selbstverantwortung des Eigentümers solle gewahrt bleiben.
- Die Baumschutzsatzung könne zur Beseitigung von Bäumen vor Einführung der Satzung führen bzw. dazu veranlassen Bäume vor Erreichen des maßgeblichen Stammumfangs zu fällen.
- Anstelle im Zuge einer Baumschutzsatzung Verwaltungskosten zu initiieren solle das Geld lieber für neue Baumpflanzungen aufgewendet werden.
- Über die Naturdenkmalverordnung und die Festsetzungen in Bebauungsplänen sei bereits eine Vielzahl von Bäumen in Münster geschützt.

Den Stellenwert von Bäumen in Münster unterstrich er abschließend mit einem Zitat von Martin Luther.

Zitat:

„Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute ein Apfelbäumchen pflanzen“ (Martin Luther).

3. Frau Bloi – Haus & Grund, Münster

Frau Bloi stellte aus Sicht Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund dar, dass sie in Gesprächen mit vielen Mitgliedern erfahre, dass für die Eigentümer der Baumbestand ein wertvolles Gut sei. Man wolle als Ziel eine begrünte Stadt. Sowohl Selbstnutzer als auch Vermieter sähen im Baumbestand auf den Grundstücken einen Wertfaktor. Es sei bei den Hauseigentümern ein entsprechendes Verantwortungs- bzw. Bewusstsein vorhanden.

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen stellte sie die Frage, ob eine Baumschutzsatzung in Münster überhaupt erforderlich und angemessen sei. Der Einführung einer Baumschutzsatzung erteilte sie schließlich eine klare Absage, egal wie diese ausgestaltet sei. Schließlich beschränke diese nicht unerheblich das Eigentum. Frau Bloi hält die bereits angewendeten rechtlichen Instrumente zum Baumschutz für hinreichend.

Zitat:

„Informieren und Sensibilisieren ist gut, Reglementieren ist nicht erforderlich.“

6. Diskussion

Herr Thiel eröffnete die Diskussion mit dem Plenum und fragte eingangs nach, inwieweit die Stadt Münster ihrer Vorbildfunktion gerecht werde und wie konkret bei städtischen Planungen mit dem Baumschutz verfahren werde.

Herr Stoldt antwortete für die Verwaltung, dass die Mitarbeiter des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz sich bereits von ihrem Berufsstand verpflichtet sähen, den Baumbestand zu wahren und dessen Lebensbedingungen zu fördern. Gleichwohl gebe es Probleme, da Ausbauvorhaben, Leitungsverlegungen, neue Standards im Straßenausbau etc. auch Spuren im Baumbestand hinterließen. Der Vorteil einer kreisfreien Stadt sei aber auch, dass es eine große Nähe zwischen Behörden und Ämtern gebe, insbesondere zum Tiefbauamt, Bauordnungsamt und dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung. Dadurch sei eine gute und rasche Kommunikationsbasis gegeben. Zurzeit arbeite eine Arbeitsgruppe gerade an Standards für Bäume im Straßenraum. Er räumte jedoch ein, dass es durch Personalknappheit auch immer wieder mal Schwierigkeiten im Vollzug geben könne.

Frau Zeise (Bürgerin) berichtete, dass in ihrem Wohnumfeld in Gremmendorf mehr als 25 Bäume auf Privatgrundstücken gefällt worden seien. Oft würden Bäume als Last empfunden und als gefährlich eingeschätzt. Sie wünscht sich eine weitere Sensibilisierung, gerade auch junger Familien, die über den städtischen Flyer hinausgeht. Dabei solle nicht nur die Innenstadt, sondern auch die Ortsteile Berücksichtigung finden.

Herr Dr. Hoffmeister (Bürger) verweist mit Blick auf Hamburg auf unverhältnismäßig hohe Anforderungen an das Antragsverfahren bei einem Ausnahmeantrag zur Baumschutzsatzung.

Herr Grothe (Stadt Bochum) erläuterte dahingehend, dass in Bochum die Anträge sowohl formlos als auch mit Formularen eingereicht werden könnten. Außer bei Großvorhaben von Investoren sei auch kein Lageplan erforderlich.

Frau Meinert (Münstersche Zeitung) fragte konkret nach der Position der Stadtverwaltung zur Einführung einer Baumschutzsatzung.

Herr Stoldt erläuterte, dass das Hearing dem Austausch von Argumenten diene, ergebnisoffen sei und keine Entscheidung vorwegnehme. Diese obliege dem Rat der Stadt Münster. Gleichwohl machte er deutlich, dass aus seiner Sicht der Baumschutz in Münster seit Jahrzehnten erfolgreich und kontinuierlich betrieben werde, auch ohne Baumschutzsatzung.

Herr Welling (Bürger) berichtete aus seiner langjährigen Erfahrung als Kreiskgärtnermeister. Die von der Stadt Münster gewonnenen Preise, z.B. bei der Entente florale / „Münster bekennt Farbe“ seien Ausdruck des hohen Stellenwertes des Grüns in Münster, worauf man in Münster stolz sein könne. Er verwies auf die oft erfolgreiche Beratung der Kunden durch die Gärtnerezunft. Diese habe schon viele Bäume retten können.

Herr Thiel ergänzte, dass auch die mit der Grünordnung vorliegende Kontinuität zum Erfolg geführt habe, was sich in den von Herrn Welling benannten Auszeichnungen widerspiegele.

Herr Dahlmann (Kreiskgärtnermeister) betonte, dass Münster u.a. durch die vergleichsweise hohe Zahl von geschützten Bäumen bereits einen guten Grünbestand verfüge. Er verwies darauf, dass die Kunden hinsichtlich des Erhalts von Bäumen oft unsicher seien und in der Folge von den GALA-Bau Unternehmen qualifiziert beraten würden.

Herr Lerch (Bürger) wies darauf hin, dass heutzutage ein Baum rasch in 2-3 Stunden gefällt sei und damit keine Zeit bleibe, das Amt für Grünflächen und Umweltschutz zu informieren, um noch eine Beratung durch-

zuführen. Eine weitere Sensibilisierung der Bürger sei daher wünschenswert.

Herr Thiel machte deutlich, dass bei den Informationen auch kleinere, an die Gegebenheiten des Gartens angepasste Baumarten beworben werden sollten. Dies mache eine spätere Fällung überflüssig.

Herr Dr. Hövelmann (Umweltforum) stellte klar, dass bei einer vorhandenen „Baum-macht-Dreck-Mentalität“ auch eine Baumschutzsatzung nicht helfe. Er befürwortete Aktionen in Kindergärten und Schulen unter dem Motto „Mein Freund der Baum“. Er erinnerte auch an „Ratzeputzaktionen“ von Wohnungsbaugesellschaften im Südviertel. Insbesondere hier müsste vertieft informiert werden.

Herr Thiel fragte nach, ob mit einer Baumschutzsatzung derartige Aktionen zu verhindern gewesen seien.

Frau Farwick (Sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen) forderte vehement die Einführung einer Baumschutzsatzung. Zumindest der städtische Bestand sei über eine Baumschutzsatzung zu sichern. Ihr werde zuviel auf reine Information verwiesen. Der Klimawandel erfordere auch, dass mehr Schatten durch Bäume in der Stadt erforderlich sei, vor allem in den verdichteten Wohnquartieren. Ersatzpflanzungen dürften daher auch nicht nur in der Peripherie erfolgen. Vor allem vor den Südseiten der Gebäude seien Schatten spendende Bäume sinnvoll. Vor allem mit Blick auf den Straßenbau beobachte sie zu viele Baumfällungen. Sie kritisierte diesbezüglich ein städtisches Bauvorhaben am York-Ring, das unnötigerweise zur Fällung von Bäumen führe. Sie bemängelte zudem die aus ihrer Sicht einseitige Besetzung des Podiums. Abschließend warb sie für ein besseres städtisches Vorbild, dann gebe es auch weniger Probleme im privaten Raum.

Herr Thiel betonte die Bedeutung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Hinsichtlich kommunaler Bauvorhaben fragte er bei den kommunalen Vertretern auf dem Podium nach, inwieweit diese einem Abwägungsprozess unterliegen.

Herr Grothe (Stadt Bochum) erläuterte, dass in solchen Fällen von den Bauämtern seiner Stadt kein Antrag gemäß Baumschutzsatzung erforderlich sei. Gleichwohl müsse in Bochum der Umgang mit den betroffenen, evtl. zu fällenden Bäumen dargestellt werden und fließe in die politische Entscheidung ein.

Herr Stoldt bestätigte für die Stadt Münster die Aussage von Herrn Grothe, dass Entscheidungen wie das genannte Beispiel am York-Ring politisch zu entscheiden seien. Die Baumbelange würden dabei stets aufbereitet.

Frau Zeise (Bürgerin) fragte nach, ob bei der Abwägung Bäume Priorität hätten.

Herr Stoldt verwies auf die politische Dimension der Entscheidungen. Einen prinzipiellen Vorrang für den Baumschutz gebe es daher nicht.

Herr Thiel fragte nach, inwieweit die Entscheidungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten.

Herr Stoldt erläuterte, dass Entscheidungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-Maßnahmen) mit einer Bürgeranhörung einhergingen. Sonstige Baumaßnahmen erfolgten in der Regel ohne Bürgerbeteiligung. Er verwies jedoch auf die oft im Vorfeld laufenden Bebauungsplanverfahren, da diese oft den Grundstein für spätere Maßnahmen legten. Die Bauleitplanverfahren seien öffentlich und jeder könne dort seine Belange vorbringen.

Herr Thiel beendete die Diskussion in der Hoffnung, dass das Thema Baumschutzsatzung für Münster facettenreich beleuchtet worden sei. Es sei nun Aufgabe von Verwaltung und Politik weitere Schritte einzuleiten und schließlich eine Entscheidung herbeizuführen.